

Schäferhundverein RSV2000 e.V.

Ordnung für die Leiter Competence Center und Leistungsrichter mit Ausbildungsgang der LCC und Richter Stand 23.11.2012

Diese Ordnung für die Leiter Competence Center und Richter wurde von der Vorstandssitzung des Schäferhundverein RSV2000 am 23. November 2012 geändert. Diese Änderung tritt mit Veröffentlichung auf der Internetseite des Schäferhundverein RSV2000 in Kraft.

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur Erfüllung der in § 2 der Satzungen des Vereins bezeichneten Vereinsziele erlässt der Schäferhundverein RSV2000 nachfolgende Ordnung. Sie hat satzungsgleiche Wirkung. Sie gilt für den Bereich des Schäferhundverein RSV2000.
- (2) Der Schäferhundverein RSV2000 beruft
 - Leiter Competence Center (LCC)
 - Leistungsrichter (LR)
 - Zuchtrichter (ZR)
 - Lehrrichter
 - Prüfungsrichter
- (3) Die LCC sowie Richter im Schäferhundverein RSV2000 haben zu beachten, dass sie gegenüber den Hundeführern und der Öffentlichkeit den Schäferhundverein RSV2000, den VDH und die FCI (Fédération Cynologique Internationale) repräsentieren.

Talent, Kompetenz und persönliche Integrität sind die tragenden Säulen der Ämter der LCC sowie der Leistungs- und Zuchtrichter und bilden damit die zentralen Anforderungen an die Inhaber dieser Ämter wie an ihre Bewerber. Die jederzeitige und uneingeschränkte Erfüllung dieser Anforderungen ist unverzichtbar.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Der LCC setzt die Ziele des Schäferhundverein RSV2000 in enger Zusammenarbeit mit dem LAZ (Leiter Ausbildung und Zucht) um, insbesondere in Bezug auf die Ausbildung der Hunde. Er verfügt nach seiner Ausbildung über besondere Kenntnisse und Fähigkeiten in der Hundeausbildung sowie über die Vorgaben des Standards des Deutschen Schäferhundes, insbesondere in Bezug auf das Ausbildungskonzept des Schäferhundverein RSV2000 sowie die ZG-Matrix. Er ist in der Lage diese Kenntnisse und Fähigkeiten interessierten Haltern Deutscher Schäferhunde zu vermitteln.
2. Leistungsrichter (LR) im Sinne dieser Ordnung sind Personen, die Bewertungen nach den Vorschriften der RSV2000- und FCI-Prüfungsordnungen vornehmen und von diesen Organisationen anerkannt sind.

3. Zuchtrichter (ZR) im Sinne dieser Ordnung sind Personen, die das Erscheinungsbild von Deutschen Schäferhunden gemäß dem Rassestandard sowie nach den Vorgaben der Ordnungen des VDH, der FCI und dieses Vereins beschreiben und bewerten und von RSV2000, VDH und FCI anerkannt sind.
4. Leistungslehrrichter (LLR) sind Richter, denen vom Schäferhundverein RSV2000 die Ausbildungsberechtigung zuerkannt ist.
5. Zuchtlehrrichter (ZLR) müssen mindestens 2 Jahre Zuchtrichter für Deutsche Schäferhunde sein und auf mindestens 5 internationalen, nationalen oder Spezialausstellungen gerichtet haben. Über Ausnahmen und Ausnahmeregelungen entscheidet der Vorstand des Schäferhundverein RSV2000.
6. Prüfungsrichter in der Zuchtrichterausbildung sind Lehrrichter, die vom VDH die Berechtigung zur Abnahme von Prüfungen von Richteranwärtern durch Eintragung in die VDH-Prüfungsrichterliste auf Antrag des Schäferhundverein RSV2000 zuerkannt bekommen haben. Sie müssen mindestens zwei Jahre Lehrrichter sein und mindestens fünf Anwartschaften von Richteranwärtern betreut haben. Über Ausnahmen entscheidet der VDH.
7. Prüfungsrichter in der Leistungsrichterausbildung sind Lehrrichter, die vom Vorstand des Schäferhundverein RSV2000 dafür bestimmt werden.
8. Zukünftige Leistungs- und Zuchtrichter legen ihre Abschlussübung in Theorie und Praxis vor einer Prüfungskommission ab. Diese Kommission besteht aus dem LAZ, einem Prüfungs- und zwei Lehrrichtern. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des LAZ.
9. Richteranwärter für Leistung und Zucht (LRA und ZRA) sind Personen, die gemäß der Richtlinien und Ordnungen des Schäferhundverein RSV2000 für die Tätigkeit zum Richter ausgebildet werden.

§ 3 Aufgaben, Pflichten und Rechte der LCC und Richter

- (1) Die LCC und die Richter sichern die Fortentwicklung des Deutschen Schäferhundes als Gebrauchshund im Sinne der Gebrauchshunddefinition.
- (2) Die LCC und die Richter müssen daher stets in besonderem Maße Vereinsvorgaben beachten.
- (3) Die notwendige, ständige Aktualisierung des Wissensstandes erfordert die Bereitschaft zur ständigen Weiterbildung.
- (4) Die LCC sowie die Richter dürfen nur auf ordnungsgemäß termingeschützten Veranstaltungen tätig werden, für die sie durch den LAZ freigestellt wurden.
- (5) Die Leistungen der Hunde werden gemäß den geltenden Ordnungen des Schäferhundverein RSV2000 beschrieben und beurteilt.

- (6) Es ist nicht zulässig, Hunde zu richten, die sich im Eigentum oder Besitz eines auf derselben Veranstaltung amtierenden LCC oder Richters befinden bzw. deren Halter er ist. Äußerste Zurückhaltung sollte bei der Beurteilung von Hunden geübt werden, die in Eigentum, Besitz oder Haltung von nahen Angehörigen stehen. Gleiches gilt für Lebensgemeinschaften, Zuchtgemeinschaften, Eigentümergemeinschaften, Hausgemeinschaften u. a.
- Dies gilt nicht für überregionale Leistungsveranstaltungen und Sichtungen.
- (7) Die Richtertätigkeit im Ausland bedarf der Zustimmung durch den LAZ.
- (8) Die LCC und die Richter sind ehrenamtlich tätig. Der Veranstalter leistet Auslagenersatz in Form von Tagesspesen in der jeweils festgesetzten Höhe
- a) Fahrtkostenerstattung
 - Kilometergeld bei Benutzung des eigenen Fahrzeuges
 - Bahnfahrt 2. Klasse
 - b) ggf. Übernachtungskosten nach Beleg
- (9) Der LCC und der Richter sind verpflichtet, einer Terminzusage Folge zu leisten, wenn nicht ein wichtiger Grund sie daran hindert. Der LAZ und der Veranstalter sind im begründeten Verhinderungsfall rechtzeitig zu informieren.
- (10) Das Amt als LCC und/oder Richter erlischt
- a) durch Ableben
 - b) durch Niederlegung des Amtes durch den Inhaber
 - c) wenn die Berufung nicht verlängert wird
 - d) bei Untätigkeit im Amt über einen Zeitraum von drei Jahren

§ 4 Berufungsgrundsätze

- Das Recht, Personen für die Laufbahn zum LCC oder Richter vorzuschlagen, haben
- a) der LAZ
 - b) die Mitglieder des Vorstandes
 - c) Leiter Competence Center

§ 5 Bewerbung zum LCC

- (1) Persönliche Voraussetzungen für die Laufbahn des LCC
- a) Vollendung des 25. Lebensjahres
 - b) Mitgliedschaft von mindestens drei Jahren im Schäferhundverein RSV2000 oder fünf Jahren in einem anderen prüfungsberechtigten VDH-Mitgliedsverein
 - c) Nachweis von mindestens einem mit Erfolg im Schäferhundverein RSV2000 oder einem anderen prüfungsberechtigten VDH-Mitgliedsverein überregional geführten Hundes
 - d) Tätigkeit als Schutzdiensthelfer im Competence Center
 - e) Erfolgreiche Teilnahme an einer vom LAZ festgelegten und durchgeführten Anzahl von Übungen und Fortbildungsveranstaltungen.
- (2) Dem Antrag sind schriftlich beizufügen

- a) Ein selbstverfasster Lebenslauf des Bewerbers mit Auflistung des sportlichen Werdeganges innerhalb des Schäferhundverein RSV2000 oder eines anderen prüfungsberechtigten VDH-Mitgliedsvereins
 - b) Eine Erklärung, dass der Bewerber die Kosten der Ausbildung zum LCC selbst trägt und vorbehaltlos zur erforderlichen Ausbildung und Verwendung als LCC im Schäferhundverein RSV2000 für mindestens 5 Jahre zur Verfügung steht.
 - c) Eine Erklärung, dass der Bewerber für körperliche Schäden oder eintretende Vermögensschäden in Folge der Ausbildung zum LCC oder bei der späteren Ausübung des Amtes keine Ansprüche gegenüber dem Schäferhundverein RSV2000 geltend machen wird, soweit nicht ein Verschulden Dritter vorliegt
 - d) Ein digitales Passbild.
- (3) Der LAZ entscheidet über die Zulassung des Bewerbers zur Ausbildung.
 - (4) Die Zulassung oder auch Ablehnung des Antrages ist dem Bewerber ohne Begründung schriftlich mitzuteilen.
 - (5) Die Berufung zum LCC Anwärter wird auf der Internetseite des Schäferhundverein RSV2000 veröffentlicht. Gegen die Zulassung ist ein Einspruch innerhalb einer Frist von zwei Wochen möglich. Der Einspruch muss schriftlich begründet werden.
 - (6) Einem nicht zugelassen LCC-Bewerber bleibt es freigestellt, sich frühestens nach zwei Jahren erneut als LCC zu bewerben. In diesem Falle haben die beteiligten Stellen so zu verfahren, als sei die Bewerbung erstmalig erfolgt.

§ 6 Ausbildungsablauf zum LCC

- (1) Nach Zulassung zum LCC Anwärter sind mindestens 5 Anwärterübungen mit mindestens 30 Hunden bei Sichtigungen und Körungen abzuleisten. Der LAZ kann die Anzahl der Übungen aufgrund vorheriger Erfahrungen des Anwärters als Richter kürzen.
- (2) Die Abnahme der Übungen erfolgt durch den LAZ.
- (3) Nach Bestehen der Anwärterübungen hat der LCC Anwärter die Abschlussübung abzuleisten. Die Abschlussübung kann ausschließlich beim LAZ in Anwesenheit und in Abstimmung mit der Mehrheit des Vorstandes abgelegt werden.
- (4) Die Abschlussübung beinhaltet neben dem praktischen einen theoretischen Teil.
- (5) Die Ausbildung bis zur Ableistung der Abschlussübung muss im Zeitraum von längstens 3 Jahren abgeschlossen sein.

§ 7 Anerkennung als LCC

- (1) Nach bestandener Abschlussübung erfolgt die Berufung zum LCC durch den LAZ.
- (2) Die Berufung wird auf der Internetseite des Schäferhundverein RSV2000 veröffentlicht. Die Berufung wird mit der Veröffentlichung wirksam.
- (3) Die Berufung zum LCC ist auf 5 Jahre begrenzt. Weitere Berufungen durch den Vorstand für jeweils 5 Jahre sind möglich.

§ 8 Bewerbung zum LR

- (1) Persönliche Voraussetzungen für die Laufbahn des LR
 - a) Vollendung des 25. Lebensjahres.
 - b) Mitgliedschaft von mindestens 3 Jahren im Schäferhundverein RSV2000 oder 5 Jahren in einem anderen prüfungsberechtigten VDH-Mitgliedsverein.
 - c) Nachweis von mindestens 2 in den Schutzhundstufen (SchH/IPO) 1 bis 3 selbst ausgebildeten und mit Erfolg im Schäferhundverein RSV2000 oder einem anderen prüfungsberechtigten VDH-Mitgliedsverein auf Prüfungen geführten Hunden.
 - d) Nachweis einer bestandenen FH-Prüfung sowie Kenntnisse in den RSV2000- und FCI-Prüfungsordnungen.
 - e) Tätigkeit als Schutzhelfer sowie als Prüfungsleiter.
- (2) Eine als Diensthundführer bestandene Diensthundelehrwartprüfung und der dreimonatige Einsatz als Diensthundelehrwart sind den in (1) c) und d) aufgeführten Voraussetzungen gleichgestellt. Zusätzlich ist eine rege Teilnahme am Vereinsgeschehen des Schäferhundverein RSV2000 nachzuweisen.
- (3) Der Bewerber muss die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungstest des Schäferhundverein RSV2000 nachweisen. Die Zulassung zum Eignungstest kann nur erfolgen, wenn alle formalen Voraussetzungen nach Punkt (1) a) bis e) erfüllt sind. Der Eignungstest überprüft schriftlich und mündlich die kynologischen Kenntnisse des Bewerbers in Theorie und Praxis nach vom LAZ festgelegtem Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission. Das Ergebnis wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.
- (4) Dem Antrag sind schriftlich beizufügen
 - a) Ein selbstverfasster Lebenslauf des Bewerbers mit Auflistung des sportlichen Werdeganges innerhalb des Schäferhundverein RSV2000 oder eines anderen prüfungsberechtigten VDH-Mitgliedsvereins
 - b) Eine Erklärung, dass der Bewerber die Kosten der Ausbildung zum LR selbst trägt und vorbehaltlos zur erforderlichen Ausbildung und Verwendung als LR im Schäferhundverein RSV2000 für mindestens 5 Jahre zur Verfügung steht
 - c) Eine Erklärung, dass der Bewerber für körperliche Schäden oder eintretende Vermögensschäden in Folge der Ausbildung zum LR oder bei der späteren Ausübung des Amtes keine Ansprüche gegenüber dem Schäferhundverein RSV2000 geltend machen wird, soweit nicht ein Verschulden Dritter vorliegt
 - d) Der Name eines LCC oder Richters des Schäferhundverein RSV2000, der über den Werdegang des Bewerbers Auskunft geben kann

- e) Ein digitales Passbild
- (5) Der LAZ entscheidet über die Zulassung des Bewerbers zum Eignungstest.
 - (6) Die Zulassung oder auch Ablehnung des Antrages ist dem Bewerber ohne Begründung schriftlich mitzuteilen.
 - (7) Nach bestandenem Eignungstest entscheidet der Vorstand des Schäferhundverein RSV2000 über die Zulassung als LRA.
 - (8) Die Zulassung als LRA wird auf der Internetseite des Schäferhundverein RSV2000 veröffentlicht. Gegen die Zulassung ist ein Einspruch innerhalb einer Frist von 2 Wochen möglich. Der Einspruch muss schriftlich begründet werden.
 - (9) Einem nicht zugelassen Bewerber zum LRA bleibt es freigestellt, sich frühestens nach 2 Jahren erneut als LRA zu bewerben. In diesem Falle haben die beteiligten Stellen so zu verfahren, als sei die Bewerbung erstmalig erfolgt.

§ 9 Ausbildungsablauf zum LR

- (1) Nach Zulassung zum LRA sind von dem Richteranzwärter bei mindestens 6 Anwärterübungen mindestens 30 Hunde im SchH/IPO-Bereich zu beurteilen.
- (2) Für die Abnahme der Übungen benennt der LAZ die Lehrrichter. Die Zulassung zu den einzelnen Übungen beantragt der LRA beim LAZ. Die Genehmigung zur Ableistung erfolgt ausschließlich durch den LAZ, der alle weiteren Beteiligten informiert.
- (3) Nach Abschluss einer Übung hat der LRA innerhalb einer Frist von 14 Tagen einen detaillierten, schriftlichen Bericht beim Lehrrichter einzureichen.
- (4) Der Lehrrichter hat alle Unterlagen eingehend zu prüfen und mit seiner Stellungnahme sowie seiner Entscheidung über das Bestehen dieser Anwärterübung dem LAZ zu übersenden.
- (5) Eine nachfolgende Übung kann erst dann genehmigt werden, wenn der Beurteilungsbericht der vorangegangenen Übung dem LAZ vorliegt.
- (6) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Übung ist nur einmal im gesamten Ausbildungsgang möglich. Den hierfür zuständigen Lehrrichter benennt der LAZ.
- (7) Nach erfolgreichem Abschluss der Anwärtertätigkeit ist der Anwärter zur Prüfung zuzulassen. Die Prüfung soll möglichst innerhalb von drei Monaten und nicht später als innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Anwärtertätigkeit durchgeführt werden.
- (8) Die Prüfung besteht aus einem theoretisch/schriftlichen und einem praktisch/mündlichen Teil. Sie ist nach dem jeweils gültigen Grundschemata für die Prüfung von Leistungsrichteranzwärtern des Schäferhundverein RSV2000 durchzuführen. Über die Prüfungsteile ist eine Niederschrift gemäß den

Vorgaben zum Eignungstest zu erstellen.

- (9) Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nicht bestanden, kann der Anwärter sie frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.
- (10) Die praktisch/mündliche Prüfung ist an Hunden unterschiedlicher Qualität durchzuführen.
- (11) Das Prüfungsergebnis kann nur lauten "bestanden" oder "nicht bestanden".
- (12) Wurde die praktisch/mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie nur einmal wiederholt werden, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Die Prüfungskommission kann die Ableistung weiterer Anwartschaften vorgeben.
- (13) Die Ausbildung bis zur Ableistung der Abschlussübung muss im Zeitraum von längstens 3 Jahren abgeschlossen sein.

§ 10 Anerkennung als LR

- (1) Nach bestandener Abschlussübung erfolgt die Berufung zum Leistungsrichter des Schäferhundverein RSV2000 durch den LAZ.
- (2) Die Berufung wird auf der Internetseite des Schäferhundverein RSV2000 veröffentlicht. Die Berufung wird mit der Veröffentlichung wirksam.
- (3) Die Berufung zum LR ist auf 5 Jahre begrenzt. Weitere Berufungen durch den Vorstand für jeweils 5 Jahre sind möglich.

§ 11 Bewerbung zum ZR

- (1) Persönliche Voraussetzungen für die Laufbahn des ZR
 - a) Vollendung des 25. Lebensjahres
 - b) Mitgliedschaft von mindestens 3 Jahren im Schäferhundverein RSV2000 oder 5 Jahren in einem AZG Mitgliedsverein
 - c) Nachweis von mindestens 2 in den Schutzhundstufen (SchH/IPO) 1 bis 3 selbst ausgebildeten und mit Erfolg im Schäferhundverein RSV2000 oder einem anderen von der AZG anerkannten VDH-Mitgliedsverein auf Prüfungen geführten Hunden
 - d) Nachweis von mindestens drei selbst gezüchteten Würfen, Erfahrungen als Aussteller und als Hundeführer auf Sichtungen/Körungen.
 - e) mindestens fünfmaliger Tätigkeit als Ringsekretär, Ringordner, Sonderleiter oder Ausstellungsleiter, wobei mindestens einmal das Amt des Sonderleiters ausgeführt worden sein sollte
 - f) Teilnahme an mindestens zwei Sonderleiterschulungen
- (2) Der Bewerber muss die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungstest des Schäferhundverein RSV2000 nachweisen. Die Zulassung zum Eignungstest kann nur erfolgen, wenn alle formalen Voraussetzungen nach Punkt (1) a) bis d) erfüllt sind. Der Eignungstest überprüft schriftlich und mündlich die

kynologischen Kenntnisse des Bewerbers in Theorie und Praxis nach vom LAZ festgelegtem Grundschema vor der zuständigen Prüfungskommission. Das Ergebnis wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

- (3) Dem Antrag sind schriftlich beizufügen
 - a) Ein selbstverfasster Lebenslauf des Bewerbers unter Einschluss des Werdeganges innerhalb des Schäferhundverein RSV2000 oder eines von der AZG anerkannten Mitgliedvereins
 - b) Eine Erklärung, dass der Bewerber die Kosten der Ausbildung zum ZR selbst trägt und vorbehaltlos zur erforderlichen Ausbildung und Verwendung als ZR im Schäferhundverein RSV2000 für mindestens 5 Jahre zur Verfügung steht
 - c) Eine Erklärung, dass der Bewerber für körperliche Schäden oder eintretende Vermögensschäden in Folge der Ausbildung zum ZR oder bei der späteren Ausübung des Amtes keine Ansprüche gegenüber dem Schäferhundverein RSV2000 geltend machen wird, soweit nicht ein Verschulden Dritter vorliegt
 - d) Der Name eines LCC oder Richters des Schäferhundverein RSV2000, der über den Werdegang des Bewerbers Auskunft geben kann
 - e) Ein digitales Passbild
- (4) Der LAZ entscheidet über die Zulassung des Bewerbers zum Eignungstest.
- (5) Die Zulassung oder auch Ablehnung des Antrages ist dem Bewerber ohne Begründung schriftlich mitzuteilen
- (6) Nach bestandenem Eignungstest entscheidet der Vorstand des Schäferhundverein RSV2000 über die Zulassung als ZRA
- (7) Die Zulassung als ZRA wird auf der Internetseite des Schäferhundverein RSV2000 veröffentlicht. Gegen die Zulassung ist ein Einspruch innerhalb einer Frist von 2 Wochen möglich. Der Einspruch muss schriftlich begründet werden
- (8) Einem nicht zugelassen Bewerber zum ZRA bleibt es freigestellt, sich frühestens nach 2 Jahren erneut als ZRA zu bewerben. In diesem Falle haben die beteiligten Stellen so zu verfahren, als sei die Bewerbung erstmalig erfolgt.

§ 12 Ausbildungsablauf

- (1) Nach Zulassung zum ZRA sind von dem Richteranzwärter bei mindestens 6 Anwärterübungen mindestens 30 Hunde auf Sichtungen oder Ausstellungen zu beurteilen.
- (2) Für die Abnahme der Übungen benennt der LAZ die Lehrrichter. Die Zulassung zu den einzelnen Übungen beantragt der ZRA beim LAZ. Die Genehmigung zur Ableistung erfolgt ausschließlich durch den LAZ, der alle weiteren Beteiligten informiert.
- (3) Nach Abschluss der Übung hat der ZRA innerhalb einer Frist von 14 Tagen einen detaillierten, schriftlichen Bericht beim Lehrrichter einzureichen.

- (4) Der Lehrrichter hat alle Unterlagen eingehend zu prüfen und mit seiner Stellungnahme sowie seiner Entscheidung über das Bestehen dieser Anwärterübung dem LAZ zu übersenden.
- (5) Eine nachfolgende Übung kann erst dann genehmigt werden, wenn der Beurteilungsbericht der vorangegangenen Übung dem LAZ vorliegt.
- (6) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Übung ist nur einmal im gesamten Ausbildungsgang möglich. Den hierfür zuständigen Lehrrichter benennt der LAZ.
- (7) Nach erfolgreichem Abschluss der Anwärtertätigkeit ist der Anwärter zur Prüfung zuzulassen. Die Prüfung soll möglichst innerhalb von drei Monaten und nicht später als innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Anwärtertätigkeit durchgeführt werden.
- (8) Die Prüfung besteht aus einem theoretisch/schriftlichen und einem praktisch/mündlichen Teil. Sie ist nach dem jeweils gültigen Grundschemata für die Prüfung von Zuchtrichteranwärtern des Schäferhundverein RSV2000 durchzuführen. Über die Prüfungsteile ist eine Niederschrift gemäß den Vorgaben zur Vorprüfung zu erstellen.
- (9) Nach Bestehen der Anwärterübungen hat der ZRA die Abschlussübung vor der Prüfungskommission abzuleisten.
- (10) Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nicht bestanden, kann der Anwärter sie frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.
- (11) Die praktisch/mündliche Prüfung ist an Hunden unterschiedlicher Qualität durchzuführen.
- (12) Das Prüfungsergebnis kann nur lauten "bestanden" oder "nicht bestanden".
- (13) Wurde die praktisch/mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie nur einmal wiederholt werden, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Die Prüfungskommission kann die Ableistung weiterer Anwartschaften vorgeben
- (14) Die Ausbildung bis zur Ableistung der Abschlussübung muss im Zeitraum von längstens 3 Jahren abgeschlossen sein.

§ 13 Anerkennung als ZR

- (1) Nach bestandener Abschlussübung erfolgt die Berufung zum Zuchtrichter des Schäferhundverein RSV2000 durch den LAZ.
- (2) Die Berufung wird auf der Internetseite des Schäferhundverein RSV2000 veröffentlicht. Die Berufung wird mit der Veröffentlichung wirksam.
- (3) Die Berufung zum ZR ist auf 5 Jahre begrenzt. Weitere Berufungen durch den Vorstand für jeweils 5 Jahre sind möglich.

§ 14 Ehrenrichter

Auf Vorschlag eines Vorstandsmitgliedes oder eines LCC kann ein verdienter Richter nach Beendigung seiner Laufbahn durch den Vorstand zum Ehrenrichter ernannt werden. Dieses Ehrenamt berechtigt u. a. zum freien Eintritt und Katalogbezug bei allen Veranstaltungen des Schäferhundverein RSV2000.

§ 15 Inkrafttreten und Schlussbestimmung

- (1) Diese Ordnung tritt nach der Beschlussfassung durch den Vorstand am 12.08.2007 in Kraft.

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich. In diesem Fall werden die betroffenen Bestimmungen ihrem Sinn gemäß angewendet.